

- Der TÜV bietet in Berlin kostenlose Informationsabende an. Die Termine können bei der Führerschein-Beratungsstelle Nord-Kurs, Albrechtstr.22, 10117 Berlin, Tel.: 28 04 60 13, erfragt werden.
- Soziale Gruppenarbeit für Verkehrsstraftäter wird von den Sozialen Diensten der Justiz, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, Tel.: 90 19 89-305, angeboten.

(Dieses Angebot richtet sich an Klienten der Gerichts- und Bewährungshilfe und Inhaftierte der Berliner Vollzugsanstalten)

Ausländischer Führerschein

Immer wieder werben Firmen damit, "Euro-Führerscheine" zu vermitteln.

Auch wenn die ausländische Fahrerlaubnis eine Fahrberechtigung im Inland vermittelt, ist die hiesige Führerscheinbehörde nicht an die Entscheidung der ausländischen Behörde gebunden.

Aufgrund der unklaren Rechtslage, möglicher späterer Nutzungsuntersagungen und vieler betrügerischer Angebote sollten Sie vor dem Erwerb eines ausländischen Führerscheins Informationen bei den Führerscheinstellen einholen.

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. (Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)

Bundesallee 42
10715 Berlin

Telefon	030/ 86 47 13 - 0
Fax	030/ 86 47 13 - 49
e-mail	info@sbh-berlin.de
homepage	www.sbh-berlin.de

So erreichen Sie uns in der Beratungsstelle

Fahrverbindungen

Bus	104
U-Bahn	U7/U9 Berliner Straße

telefonisch

Mo bis Do	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 16:00 Uhr

offene Sprechstunden

Dienstag	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Absprache möglich.

Internetcafe´

Dienstag	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

So erreichen Sie uns in den Vollzugsanstalten (Anmeldung über Vormelder)

JVA Tegel	- Gabi Kaiser - Ute Geßner
JSA Berlin	- Gabi Kaiser
JVA Plötzensee	- Andreas Feldhoff - Eckhardt Witting - Simone Liese

Entziehung und Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis

Probezeit

Fahrverbot

Entziehung der Fahrerlaubnis

Wiedererlangung

MPU

Vorbereitung auf die MPU

Ausländischer Führerschein



Straffälligen- und
Bewährungshilfe Berlin e.V.

Berlin, im Juni 2009

Fahrerlaubnis

Zur Erlangung der Fahrerlaubnis muss der Bewerber gegebenenfalls den Nachweis erbringen, dass er die körperlichen und geistigen Anforderungen für das Führen von Kraftfahrzeugen erfüllt und dass er nicht erheblich oder auch wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat.

**Es empfiehlt sich daher, bevor eine Fahr-
schule aufgesucht wird, den Antrag zur
Erlangung der Fahrerlaubnis zu stellen.**

Der Antrag kann bei jedem Bürgeramt gestellt werden und kostet 43,40 EUR.

Zur Antragsstellung sind erforderlich:
Personalausweis, Lichtbild, Sehtestbescheinigung und ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs.

Probezeit

Bei erstmaligem Erwerb der Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert 2 Jahre.

Eine schwerwiegende Zuwiderhandlung in der Probezeit, z.B. eine Rotlichtmissachtung, hat die Anordnung eines Aufbauseminars zur Folge, gleichzeitig verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre. Wird der Nachweis einer Teilnahme nicht oder nicht fristgerecht erbracht, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Erfolgt nach Teilnahme an einem Aufbauseminar eine weitere schwerwiegende Zuwiderhandlung, wird der Betroffene verwarnet und auf die Möglichkeit einer Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung hingewiesen. Eine dritte schwerwiegende Zuwiderhandlung innerhalb der Probezeit führt zur Entziehung der Fahrerlaubnis

Fahrverbot

Fahrverbote werden in der Regel bei Ordnungswidrigkeiten verhängt. Bei einem Fahrverbot wird einem Kraftfahrer für die Dauer von 1-3 Monaten untersagt, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen. Nach Ablauf der angeordneten Dauer wird der Führerschein wieder ausgehändigt, ein Neuantrag ist nicht erforderlich.

Entziehung der Fahrerlaubnis

Wurde die Fahrerlaubnis vom Gericht oder der Führerscheinbehörde entzogen, ist damit das Recht Kraftfahrzeuge führen zu dürfen erloschen.

Wird der Führerschein vor Gericht wegen begangener Delikte entzogen, so legt der Richter häufig einen Zeitraum fest, vor dessen Ablauf die Fahrerlaubnis nicht wiedererteilt werden darf.

Ein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis kostet 193,- EUR und ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist bei einem Bürgeramt oder einer Meldestelle zu stellen.

Wiedererlangung der Fahrerlaubnis

Bis zum 31.10.2008 galt die sogenannte „Zwei-Jahres-Frist“, nach der Sie nach einem Fahrerlaubnis-Entzug 2 Jahre Zeit hatten, um eine neue Fahrerlaubnis ohne theoretische und praktische Prüfung zu erlangen.

Diese gesetzliche Regelung wurde mit der Neu-Fassung der Fahrerlaubnis-Verordnung gestrichen, so dass eine theoretische und praktische Führerscheinprüfung auch nach einem längeren Zeitraum bei Wiedererteilung oder bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht mehr vorgeschrieben ist.

Medizinisch-Psychologische-Untersuchung (MPU)

Nach schweren oder zahlreichen Verkehrsauffälligkeiten ist eine MPU vorgesehen.

Folgende Gründe können dazu führen, dass eine MPU von der Führerscheinbehörde gefordert wird:

- Wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkohol
- Führen eines Fahrzeuges (also z.B. auch eines Fahrrades!) unter hohem Alkoholeinfluss oder Drogen
- Straftaten in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr
- Straftaten mit Anhaltspunkten für ein hohes Aggressionspotential (z.B. Raub, Körperverletzung)

Vor der MPU ist gegenüber der Untersuchungsstelle anzugeben, wer das Gutachten erhalten soll, die Führerscheinbehörde oder der Betroffene.

Die Nichtbebringung eines Gutachtens führt immer zur Entziehung der Fahrerlaubnis oder Ablehnung des Neuerteilungsantrages, da die Behörde dann auf eine Nichteignung schließen darf

Vorbereitung auf die MPU

In den meisten Fällen ist es sinnvoll, sich schon am Anfang der Sperrfrist nach Informations- und Schulungsmöglichkeiten zu erkundigen.